

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 28. APRIL 2010

Text: René HOFFMANN

Der Stadtrat genehmigte einstimmig den **Wegeunterhaltsplan für das Jahr 2010**. Auch in diesem Jahr wurden 100.000 € mehr vorgesehen als eigentlich geplant. Durch den harten Winter sind die Straßen doch stark in Anspruch genommen worden. Deshalb wurde die Summe auf **400.000 €** aufgestockt.

Für die **Stadtwerke** beschloss der Rat einstimmig die Anschaffung eines Nutzfahrzeuges mit geschlossenem Laderaum. Die **Anschaffung des Transporters** wird mit einer Summe von 25.000 € beziffert.

Auch für den **Bauhof** wird ein **Transporter** angeschafft. Dieser allerdings mit Doppelkabine und offener Ladefläche. Der Kaufpreis liegt ebenfalls bei 25.000 €.

**Der Ankauf einer gebrauchten Kehrmaschine** für den Bauhof in Höhe von **40.000 €** wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Ursprünglich sollte eine neue Kehrmaschine für 132.000 € angeschafft werden. Da sich dieses Gebrauchtangebot aber als äußerst günstig erwies, galt es sich schnell zu entscheiden. Der Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindekollegiums wurde demnach ratifiziert.

**Der Ankauf von weiterem Material für den Bauhof** wurde einstimmig genehmigt. Es handelt sich hier um einen Minibagger, einen Gabelstapler, eine Handwalze, eine Friedhofsspinne und um einen Häcksler. Die Kosten für diese Anschaffungen belaufen sich auf 57.000 €. Zusätzlich werden für den Winterdienst noch einige Gerätschaften angeschafft. Diese Unkosten werden auf insgesamt 15.000 € geschätzt.

Da im Rahmen der **Sonderfinanzierung der Infrastrukturarbeiten** auf Regionalstraßen durch die SOFICO zwischen allen an diesen Arbeiten beteiligten Behörden eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausführung der Arbeiten unterzeichnet werden muss, obliegt es dem Gemeinderat sowohl für das Teilstück Recht - Kaiserbaracke als auch für das Teilstück Prümerberg jeweils eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Für Recht - Kaiserbaracke beläuft sich die erste Kostenschätzung zu Lasten der Stadt auf insgesamt 760.000 €. Darin sind enthalten: Die Quellwasserentsorgung 181.500 €, das Anlegen von Bürgersteigen 300.000 € und die jährliche Rate von 40% der Kosten der Arbeiten, die seitens der AIDE ausgeführt werden.

Die Kosten für das Teilstück Prümerberg belaufen sich auf etwa 360.000 €. Hier werden sowohl für die Quellwasserentsorgung als auch für das Anlegen der Bürgersteige je rund 150.000 € vorgesehen. Die restliche Summe wird wiederum für die Rate von 40% der Kosten der Arbeiten seitens der AIDE vorgesehen.

Nachdem die Angebote der Submissionseröffnung für die Neugestaltung des „**Alten Viehmarktes**“ in St.Vith alle überhöht waren, beschloss der Stadtrat die **Einleitung eines Verhandlungsverfahrens**.

Auch für die Errichtung **des Nahwärmenetzes im Sport- und Freizeitzentrum St.Vith** wurde ein Verhandlungsverfahren eingeleitet. Da keines der drei Angebote konform war, hat das Gemeindekollegium bereits am 13. April beschlossen ins **Verhandlungsverfahren** über zu gehen. Da im Hinblick auf den Beginn der Arbeiten Dringlichkeit gegeben ist um die Arbeiten vor der Winterperiode 2010 - 2011 beenden zu können, wurde dieser Beschluss ratifiziert.

Anhand einer **Polizeiverordnung** wurde einstimmig beschlossen einige Wege für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen zu sperren. Es handelt sich um die Klosterstraße, einen Weg in Wiesenbach in Richtung Galhausen, sowie den Weg entlang der Sägerei Pauls in St.Vith.

Durch eine **Polizeiverordnung** wird jeglicher Durchgangsverkehr außer Anlieger und Radfahrer auf dem Gemeindeverbindungsweg oberhalb der Quellfassung in Schlierbach verboten.

Der Stadtrat hat ebenfalls beschlossen die neuen Mitglieder der **Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung** zu bezeichnen. Insgesamt 8 Personen hatten sich schriftlich beworben. Zuzüglich wurde noch eine Person des Stadtrates als neues Mitglied aufgenommen.

Die **Haushaltsabänderungen der Kirchenfabriken** aus Recht, Schönberg und Emmels-Hünningen wurden allesamt gebilligt. In Recht muss ein radioaktiver Blitzableiter durch ein anderes Modell ersetzt werden. Die Kosten belaufen sich auf 5.000 €. In Schönberg werden für 3.340 € neue Fenster in der Sakristei eingesetzt. Die alten Fenster entsprechen nicht mehr den heutigen Kriterien. In Emmels hat die Einrichtung der zweiten Wohnung im Pastorat Mehrkosten in Höhe von 16.000 € verursacht.

Der Rat konnte die von der **VOG Schieferstollen** vorgelegte Rechnungsablage einstimmig genehmigen. Ebenfalls einstimmig wurde der Haushaltsplan 2010 angenommen. Dieser schließt nach Rückzahlung des von der Gemeinde gewährten Überbrückungskredits mit einem leichten Plus von rund 2.300 € ab.

Ebenfalls einstimmig wurden folgende von der Gemeinde **gewährten Funktionszuschüsse** für das Jahr 2010 genehmigt: Ostbelgienfestival (1.500 €), Verkehrsamt der Ostkantone (6.799 €), Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien (6.977,25 €), VoG Sport und Freizeitzentrum (173.693,04 €) und die Fördergemeinschaft ST.VITH (12.500 €).

## STADTRATSSITZUNG VOM 28. APRIL 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, die Herren FELTEN, GROMMES, HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOSTEN, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlten entschuldigt Herr PAASCH, Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll.

Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

## TAGESORDNUNG

### I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

#### 1. Wegeunterhalt 2010. Genehmigung der Arbeiten und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 400.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 unter Artikel 421/140/06 gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung um 100.000,00 € auf insgesamt 400.000,00 € aufgestockt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Unterhalt der Gemeindegewege im Jahre 2010 gemäß beiliegender Liste der auszubessernden Wegeabschnitte.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 400.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung der Stadt ST.VITH wird der Artikel 421/140/06 um 100.000,00 € auf insgesamt 400.000,00 € aufgestockt werden.

#### 2. Stadtwerke. Ankauf eines Nutzfahrzeugs (Transporter) mit geschlossenem Laderaum für die Dienste der Stadtwerke. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1 a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 25.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Nutzfahrzeugs (Transporter) mit geschlossenem Laderaum für die Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 25.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 3. Ankauf einer gebrauchten Kehrmaschine für den Bauhof der Stadt. Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. April 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. April 2010 bezüglich des Ankaufs einer gebrauchten Kehrmaschine zum Preis von 40.000,00 € zuzüglich MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass es sich um ein äußerst günstiges Internet-Angebot handelt, für das aus Gründen der Dringlichkeit kurzfristig der Zuschlag erteilt werden musste;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 vorgesehen sind (421001/743/98 – 132.000,00 €);

Aufgrund des Artikels L1122-3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nimmt den Beschluss des Gemeindegremiums vom 6. April 2010 in vorgenannter Angelegenheit zur Kenntnis.

4. Ankauf von Material (Minibagger, Gabelstapler, Handwalze, Friedhofsspinne und Häcksler) für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 und 2, 1 a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 57.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 421001/743/98 verfügbar sind und bei der ersten Haushaltsanpassung umgeschrieben werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material (Minibagger, Gabelstapler, Handwalze, Friedhofsspinne und Häcksler) für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 57.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Der Ankauf kann gegebenenfalls bei einer öffentlichen Versteigerung von entsprechenden Fahrzeugen getätigt werden.

5. Ankauf von Material für den Bauhof der Stadt (Winterdienst). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 und 2, 1 a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 15.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 421/744/51 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Material für den Bauhof der Stadt (Winterdienst).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 15.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Der Ankauf kann gegebenenfalls bei einer öffentlichen Versteigerung von entsprechenden Fahrzeugen getätigt werden.

6. Ankauf eines Transporters mit Doppelkabine und offener Ladefläche für den Bauhof der Stadt. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 25.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt unter Artikel 421/743/52 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Transporters mit Doppelkabine und offener Ladefläche für den Bauhof der Stadt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 25.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 7. Modernisierung der N659 – Kaiserbaracke-Recht. Vereinbarung zwischen der OGD1, der SOFICO, der Stadt ST.VITH und der AIDE über die gemeinsame Ausführung der Arbeiten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Sonderfinanzierung der Infrastrukturarbeiten auf Regionalstraßen durch die SOFICO eine Vereinbarung zwischen allen an diesen Arbeiten beteiligten Behörden über die gemeinsame Ausführung der Arbeiten unterzeichnet werden muss;

Aufgrund der beiliegenden durch Schreiben vom 19. März 2010 zugestellten diesbezüglichen Vereinbarung;

Aufgrund dessen, dass sich eine erste provisorische Kostenschätzung der Arbeiten zu Lasten der Stadt auf 181.500,00 € für die Ableitung der Quellwasser und 300.000,00 € für das Anlegen der Bürgersteige beläuft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die beiliegende Vereinbarung zur gemeinsamen Ausführung der Arbeiten zur Modernisierung der N659, Kaiserbaracke-Recht, zu genehmigen.

Artikel 2: Das endgültige Projekt mit entsprechender Kostenschätzung der Arbeiten zu Lasten der Stadt ST.VITH wird dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### 8. Modernisierung der N626, Teilstück Prümerberg. Vereinbarung zwischen der OGD1, der SOFICO, der Stadt ST.VITH und der AIDE über die gemeinsame Ausführung der Arbeiten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Sonderfinanzierung der Infrastrukturarbeiten auf Regionalstraßen durch die SOFICO eine Vereinbarung zwischen allen an diesen Arbeiten beteiligten Behörden eine Vereinbarung über die gemeinsame Ausführung der Arbeiten unterzeichnet werden muss;

Aufgrund der beiliegenden durch Schreiben vom 19. März 2010 zugestellten diesbezüglichen Vereinbarung;

Aufgrund dessen, dass sich eine erste provisorische Kostenschätzung der Arbeiten zu Lasten der Stadt auf etwa 360.000,00 € beläuft;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die beiliegende Vereinbarung zur gemeinsamen Ausführung der Arbeiten zur Modernisierung der N626, Teilstück Prümer Berg, zu genehmigen.

Artikel 2: Das endgültige Projekt mit entsprechender Kostenschätzung der Arbeiten zu Lasten der Stadt ST.VITH wird dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### 9. Neugestaltung des „Alten Viehmarktes“ in ST.VITH: Einleitung eines Verhandlungsverfahrens zur Vergabe der Arbeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.09.2009, laut welchem die Vergabeart (öffentliche Ausschreibung) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 24.03.2010 nur Angebote mit unannehmbaren (erhöhten) Preisen abgegeben wurden;

Aufgrund des diesbezüglichen Überprüfungsberichtes des Projektautors;

Aufgrund des Artikels 17, § 2, 1, e) des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf nur Angebote mit unannehmbarem Preis eingereicht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Die vorerwähnten Arbeiten zur Neugestaltung des „Alten Viehmarktes“ in ST.VITH aus den vorerwähnten Gründen im Verhandlungsverfahren, ohne vorherige Bekanntmachung, zu vergeben.

#### 10. Stadtwerke ST.VITH. Energiekonzept zum Einbau einer neuen Heizungsanlage mit Nahwärmenetz im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.04.2010 hinsichtlich der Einleitung eines Verhandlungsverfahrens aus Dringlichkeitsgründen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 21.01.2010, laut welchem die Vergabeart (öffentliche Ausschreibung auf europäischer Ebene) für die Ausführung vorgenannten Projektes festgelegt wurde;

In Anbetracht dessen, dass bei der Submissionseröffnung vom 30.03.2010 drei Angebote eingereicht wurden;

Aufgrund des Überprüfungsberichtes des Projektautors, laut welchem nach der fachtechnischen Prüfung keines der drei abgegebenen Angebote als regulär zu bezeichnen ist;

Aufgrund des Artikels 17, § 2, 1, d) des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Aufträge, laut welchem ein Verhandlungsverfahren zur Anwendung gelangen kann, falls bei einer Ausschreibung oder einem Angebotsaufruf keine regulären Angebote eingereicht wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.04.2010, laut welchem beschlossen wurde, aus Dringlichkeitsgründen ein solches Verhandlungsverfahren einzuleiten, angesichts dessen, dass Dringlichkeit im Hinblick auf den Beginn der Arbeiten gegeben ist, weil die neue Anlage rechtzeitig für den Winter 2010/2011 in Betrieb sein soll (insbesondere auch, weil die Abgaswerte der Anlagen Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH und Rathaus nicht mehr konform sind und außerdem eine hohe Ersparnis im Einkauf des Brennstoffes zu erwarten ist);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass erst dann verhandelt werden solle, wenn die Baugenehmigung vorliegt. Seitens der Opposition bestehen Bedenken, insofern die Baugenehmigung mit Auflagen oder Abänderungen erteilt würde, ein zweites Mal verhandelt werden müsse.

Den vorerwähnten Beschluss des Gemeindegremiums vom 13. April 2010 zu ratifizieren.

#### 11. Stadtwerke ST.VITH. Wasserleitungsnetz Crombach. Netzerweiterung Neubau M. THEIS. Genehmigung der Kostenschätzung und des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 2, 1, a;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf insgesamt 9.000,00 € geschätzt werden können; dass diese Arbeiten zu Lasten des Antragstellers (THEIS) sind, da sich das Bauobjekt außerhalb der Bauzone befindet;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wasserleitungsnetz Crombach – Netzerweiterung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf insgesamt 9.000,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26.09.1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

## II. Verordnungen

### 12. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Sperrung eines Weges in Wiesenbach, in der Klosterstraße in ST.VITH, sowie entlang der Sägerei PAULS in ST.VITH, für den Schwerlastverkehr über 3,5 Tonnen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass diese schmalen Wege aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die ständige Durchfahrt von Schwerlastern geeignet sind und unter deren Einwirkung in Mitleidenschaft gezogen werden;

In Anbetracht dessen, dass die Wege von der Bevölkerung als Spazier- und Wanderwege genutzt werden;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Jeglicher Fahrzeugverkehr mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, außer Anlieger und Lieferanten, ist auf nachfolgenden Wegen verboten:

- dem Gemeindegeweg von Wiesenbach in Richtung Galhausen,
- der Klosterstraße bis zur Eisenbahnbrücke,
- dem Gemeindegeweg, entlang der Sägerei PAULS.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen. Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C21 mit der Aufschrift „3,5 t“ und dem Zusatzzeichen mit dem Vermerk „außer Anlieger und Lieferanten“ kenntlich gemacht.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Gegenwärtige Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung übermittelt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung).

13. Polizeiverordnung. Durchfahrtsverbot außer Anlieger und Radfahrer auf dem Gemeindeverbindungsweg oberhalb der Quellfassung in Schlierbach.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Verbindungsweg oberhalb der Quellfassung in Schlierbach aufgrund seiner Beschaffenheit nicht für den Durchgangsverkehr geeignet ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf dem Gemeindeverbindungsweg oberhalb der Quellfassung in Schlierbach ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Anlieger und Radfahrer, untersagt.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz „außer Anlieger und Radfahrer“, kenntlich gemacht.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung).

III. Immobilienangelegenheiten

14. Kostenlose Übertragung eines Absplices mit einer Fläche von 27 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 86V, von der Stadt ST.VITH an die Autonome Gemeinderegion „TRIANGEL“: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 24.03.2010;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido MREYEN vom 28.05.2009, woraus hervorgeht, dass der Parzellenabspliss "Los 3" mit einer Fläche von 27 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 86V durch das „TRIANGEL“ überbaut worden ist;

Aufgrund der Anfrage der Autonomen Gemeinderegion „TRIANGEL“ diesen Parzellenabspliss von der Stadt ST.VITH an die Autonome Gemeinderegion zu übertragen;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Autonomen Gemeinderegion „TRIANGEL“ das Teilstück "Los 3" mit einer Fläche von 27 m<sup>2</sup>, wie auf dem Plan des Landmessers MREYEN vom 28. Mai 2009 dargestellt, aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 86V kostenlos zu übertragen.

Artikel 2: Diesen Verkauf als Ergänzung und zu den gleichen Bedingungen wie die des Erstverkaufs zu der Kaufakte vom 28.03.2002 hinzuzufügen.

15. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes, genannt „Ascheider Wall“ in ST.VITH. Verzicht auf die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

16. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes, genannt „Pulverstraße“ in ST.VITH. Verzicht auf die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung zurückgezogen.

IV. Verschiedenes

17. Bezeichnung der neuen Mitglieder der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die Ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 4 und 5;

Aufgrund des neuerlichen Aufrufs an die Bevölkerung zur aktiven Teilnahme am Projekt der Ländlichen Entwicklung in Form der Mitgliedschaft in der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE);

Aufgrund der eingegangenen Bewerbungsformulare;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

HANSEN Karl-Joseph (1958)	Rodt 139	4784 ST.VITH
HENNES Guido (1978)	Weiberstraße 19, Recht	4780 ST.VITH
JODOCY Arthur (1951)	Prümer Straße 37	4780 ST.VITH
KRINGS Christian (1949)	Hünningen 8	4780 ST.VITH
MICHELS Josef (1946)	Weiberstraße 18, Recht	4780 ST.VITH

MAUS-PETERS Andrea (1962)	Alter Herresbacher Weg 12, Schönberg	4782 ST.VITH
REUSCH Yvonne (1989)	Zur Kaiserbaracke 54, Recht	4780 ST.VITH
SCHRÖDER Claudine (1958)	Bleialfer Straße 6, Schönberg	4782 ST.VITH
STUMP Patrick (1977)	Manderfelder Straße 4/A, Schönberg	4782 ST.VITH

als Mitglieder der ÖKLE ST.VITH zu bezeichnen.

18. Öffentliches Sozialhilfzentrum ST.VITH. Jahresbericht der lokalen Kommission für Energie. Zur Kenntnisnahme.  
Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht der lokalen Kommission für Energie zur Kenntnis.

V. Finanzen

19. a) Kirchenfabrik Recht. 1. Haushaltsabänderung 2010: Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 22.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 26.03.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 01.04.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 31.03.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 88.181,00 €
- auf der Ausgabenseite: 88.181,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 22.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 88.181,00 €
- auf der Ausgabenseite: 88.181,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

19. b) Kirchenfabrik Schönberg. 1. Haushaltsabänderung 2010: Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 03.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 12.03.2010 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.03.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.03.2010;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

Aufgrund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 25.03.2010 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 181.858,06 €
- auf der Ausgabenseite: 181.858,06 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 12.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 181.858,06 €
- auf der Ausgabenseite: 181.858,06 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

19. c) Kirchenfabrik Emmels-Hünningen. 1. Haushaltsabänderung 2010: Billigung.

Der Stadtrat:  
Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;  
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;  
Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat;  
In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.04.2010 zugestellt wurden;  
Aufgrund der am 12.04.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 07.04.2010;  
In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr.1 für das Haushaltsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;  
In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:  
- auf der Einnahmenseite: 41.979,34 €  
- auf der Ausgabenseite: 41.979,34 €  
und ausgeglichen ist;  
In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;  
Beschließt: einstimmig  
Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Haushaltsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.  
Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:  
- auf der Einnahmenseite: 41.979,34 €  
- auf der Ausgabenseite: 41.979,34 €  
und ist ausgeglichen.  
Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:  
- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen;  
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;  
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

#### 20. VoG Schieferstollen Rech. Bilanz 2009 und Haushaltsplan 2010. Genehmigung.

Der Stadtrat:  
Aufgrund des am 29.09.1999 durch den Stadtrat genehmigten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt ST.VITH und der VoG Schieferstollen Recht;  
Aufgrund von Artikel 4, letzter Absatz, unterbreitet die VoG Schieferstollen Recht dem Stadtrat die Bilanz des Rechnungsjahres 2009 sowie den Haushaltsplan des Rechnungsjahres 2010 zur Genehmigung;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L.1122-30;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass die Gemeinde ST.VITH nicht Mitglied in der VoG Schieferstollen ist und somit keine Kontrollmöglichkeit hat, mache es wenig Sinn, den Haushaltsplan und die Bilanz dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.  
Die vorliegende Bilanz des Rechnungsjahres 2009 zu genehmigen.  
Den Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr 2010 zu genehmigen.  
Der VoG Schieferstollen vorzuschlagen, ihre Statuten dahingehend abzuändern, dass Haushaltsplan und Bilanz künftig nicht mehr dem Stadtrat zur Genehmigung sondern nur noch zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollen.

#### 21. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an das „OstbelgienFestival“.

Der Stadtrat:  
Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „OstbelgienFestival“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in ST.VITH organisiert;  
Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, die drei in der Stadt ST.VITH stattfindenden Konzerte mit einem Betrag in Höhe von 1.500,00 € finanziell zu unterstützen;  
Aufgrund dessen, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan der Stadt unter der Nr. 762006/332/02 vorgesehen sind;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;  
Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;  
Beschließt: einstimmig  
Der Vereinigung „OstbelgienFestival“ für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für die drei in der Stadt ST.VITH stattfindenden Konzerte zu gewähren.

#### 22. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an das Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in ST.VITH.

Der Stadtrat:  
Aufgrund dessen, dass das Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in ST.VITH für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;  
Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.799,00 € unter der Nr. 561002/332/02 vorgesehen ist;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;



Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Das Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in der Mühlenbachstraße 2 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.799,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2010 zu gewähren.

#### 23. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH Mitglied in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.977,25 € unter der Nr. 511/322/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.03.2009 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 7.500,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in EUPEN und Niederlassung in der Hauptstraße 54 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.977,25 € aus dem Haushaltsposten 511/322/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2010 zu gewähren.

#### 24. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an die VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH die Geschäftsführung der Sportinfrastruktur an der Rodter Straße 9/A in 4780 ST.VITH gemäß Konzessionsvertrag für die Stadt ST.VITH ausführt;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde ST.VITH mittels diesem Konzessionsvertrag verpflichtet hat, das Defizit dieser Einrichtung zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 173.693,04 € unter der Nr. 764/332/02 vorgesehen ist, basierend auf einer ersten Schätzung für das Haushaltsjahr 2010;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der VoG Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH mit Sitz in der Rodter Straße 9/A in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010 einen Funktionszuschuss in Höhe von 173.693,04 € aus dem Haushaltsposten 764/332/02 zur Deckung des Defizits des laufenden Haushaltsjahres zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

#### 25. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2010 an die Fördergemeinschaft ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft ST.VITH sich mit Ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt für das Jahr 2010 zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2010 der Gemeinde ST.VITH unter dem Artikel Nr. 561001/332/02 ein Betrag von 12.500,00 € vorgesehen ist;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft ST.VITH für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2010 einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € (561001/332/02) zu gewähren.

Artikel 2: Den Herrn Einnehmer zu beauftragen, diesen Zuschuss wie folgt auszuzahlen: 8.000,00 € im Monat April 2010 und 4.500,00 € im Monat September 2010.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."